



Bundesteilhabegesetz – Aufgaben für Rechtliche Betreuer*innen und Bevollmächtigte

Betreuungsverein
Marzahn-Hellersdorf



Audio

Anleitung und Impressum

Informationen zur Nutzung

 verlinkt zum jeweiligen Thema

Die **Buttons** (links unten) verlinken:

-  zur Übersicht „Bundesteilhabegesetz 2020 – Änderungen im Überblick“
-  zur vorherigen Seite
-  zur nächsten Seite

Audio: Zu jeder Seite ist eine Erklärung hinterlegt.

 Starten und Stoppen – Bitte starten Sie nicht mehrere Erklärungen gleichzeitig. Einfach auf Stopp klicken, sollten Sie diese nicht zu Ende hören wollen.

 Lautstärke und Ton aus-/einschalten

Die **Informationen** auf Seite 30 und 31 sind mit den jeweiligen Websites verlinkt.

Stand: 01.04.2020

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf dieser Internetseite auf eine geschlechtsneutrale Differenzierung (z.B. Bewohnerinnen / Bewohner) verzichtet. Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung grundsätzlich für beide Geschlechter. Die verkürzte Sprachform hat nur redaktionelle Gründe und beinhaltet keine Wertung.

Impressum

Herausgeber:

Lebenshilfe Berlin e.V.

Heinrich-Heine-Str. 15, 10179 Berlin

Inhalt:

Wencke Pohle, Koordination Querschnitt

Lebenshilfe Berlin e.V.

Betreuungsverein Marzahn-Hellersdorf

Helene-Weigel-Platz 13, 12681 Berlin

Gestaltung:

c'ursprung | design. digitale medien, cursprung.com

Illustrationen:

Waitala, thenounproject.com

Projekt ist gefördert von der für Soziales zuständigen
Senatsverwaltung des Landes Berlin

Bundesteilhabegesetz – Die Chancen

Verbesserte Teilhabe

Mehr Selbstbestimmung

Unterstützung ist keine Sozialhilfe

Mehr Mitsprache

Mehr vom Einkommen und Vermögen

Moderneres Schwerbehindertenrecht

Leichtere Beantragung

Schnellere Verfahren



Bundesteilhabegesetz – Änderungen in vier Stufen

1

2017

- Änderungen im Schwerbehindertenrecht, Merkzeichen und Definition der Schwerbehinderung
- Höhere Einkommens- und Vermögensgrenzen in der Sozialhilfe und der Eingliederungshilfe
- Verdoppelung des Arbeitsfördergeld in der Werkstatt
- Mehr Mitsprache für Werkstattbeschäftigte

2

2018

- Änderungen im Verfahrensrecht Schwerbehinderung
- Verbesserung bei Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben
- Neue Bedarfsermittlung in der Eingliederungshilfe, das Gesamtplanverfahren

3

2020

- Unterstützungsleistungen der Eingliederungshilfe sind keine Sozialhilfe, Teil 2 SGB IX
- Trennung von Fach- und Regelleistungen in besonderen Wohnformen und der Werkstatt
- Weitere Verbesserung bei Einkommens- und Vermögensanrechnung in der Eingliederungshilfe

4

2023

- Neudefinition des anspruchsberechtigten Personenkreises in der Eingliederungshilfe

Bundesteilhabegesetz 2020 – Änderungen im Überblick



Trennung von Fach- und Regelleistung in besonderen Wohnformen



BISHER: „all-inklusiv“

Die Komplexeleistung umfasste Betreuungskosten, Lebenshaltungskosten, Lebensmittel, Strom und Unterkunft.
Jeder Bewohner erhielt einen Barbetrag.

NEU: personenzentrierte Leistung

Fachleistungen
= Unterstützungs-/
Betreuungsleistungen
Kosten Eingliederungshilfe

Regelleistungen
= Bedarfe zum Leben und
für die Unterkunft
Kosten trägt der Bewohner



Wofür wird das Konto benötigt?

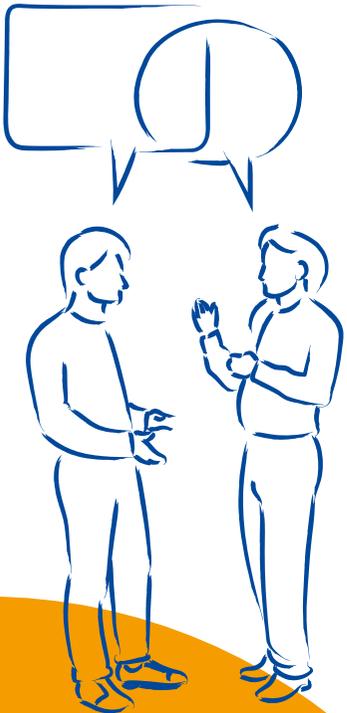
- Zum Eingang aller Einkünfte
- Zur Begleichung von Kosten und Rechnungen
- Zur Bildung von Rücklagen

Was brauche ich?

- Vom Betreuten
 - Personalausweis oder Befreiung
 - SteuerID
- Vom Betreuer
 - Betreuerausweis und Beschluss
 - Personalausweis

Was ist für die Auswahl der Bank zu beachten?

- Wie möchte ich künftig über das Konto verfügen?
(Filialnetz vor Ort, Online-Banking, EC-Karte)
- Soll der Betreute auch über das Konto verfügen,
und wie?



Überblick mögliches Einkommen des Bewohners



Rente

Überleitung bei Rentenversicherung beenden/Kontoverbindung mitteilen
bislang an Sozialamt übergeleitet

Lohn

Arbeitgeber/Werkstatt Kontoverbindung mitteilen

Wohngeld

Wohngeld beantragen – sofern Einkommen für Lebenshaltungskosten ausreichend ist, kann Anspruch auf Wohngeld bestehen

Grundsicherung

Grundsicherung beantragen
kein oder nur geringes Einkommen vorhanden, meist Anspruch auf Grundsicherung



In Ausnahmefällen kann ein Anspruch auf ALG II oder Hilfe zum Lebensunterhalt anstatt Grundsicherung bestehen.



Kindergeld ist in der Regel Einkommen der kindergeldberechtigten Eltern, nur wenn das Kind selbst Kindergeld erhält darf es als Einkommen angerechnet werden.



Bedarfe in der Sozialhilfe können sein:

Regelbedarf



Mehrbedarfe



Einmalige Bedarfe



Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung

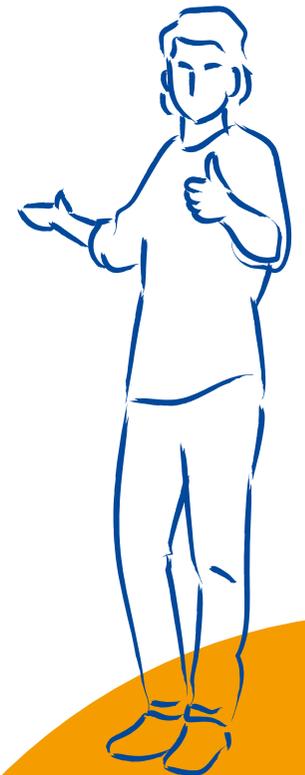
Beiträge für die Altersvorsorge

Leistungen für Bildung und Teilhabe (bei Minderjährigen)

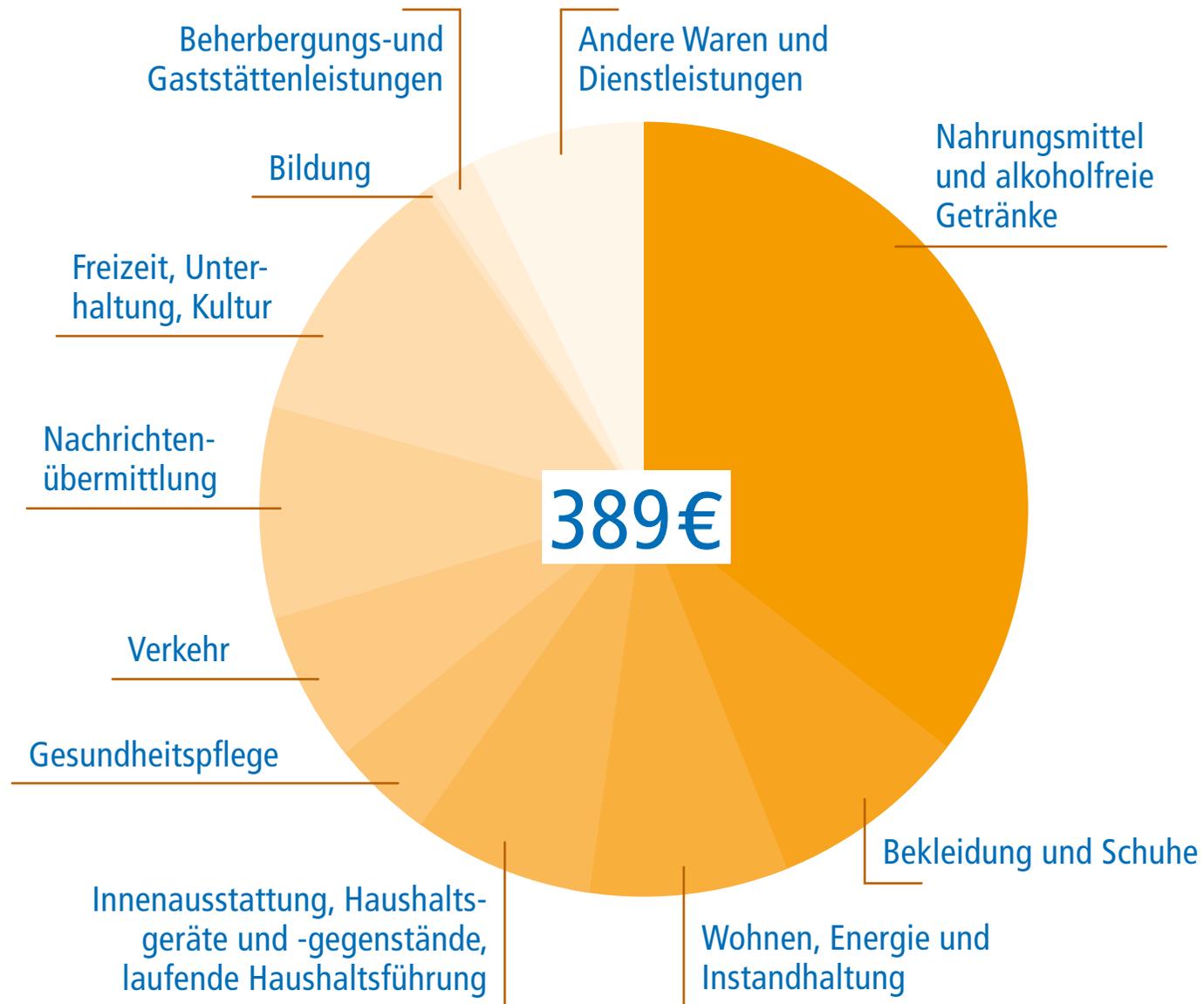
Leistungen für Unterkunft und Heizung



Ergänzende Darlehen



Existenzsichernde Regelleistungen – was ist im Regelbedarf enthalten



389€



Merkzeichen G/aG im Schwerbehindertenausweis

17 Prozent der RBS 2 = 66,13€

**Kostenaufwändige Ernährung bei verzehrenden
Krankheiten, Erkrankungen mit hohem Energiebedarf**

in angemessener Höhe

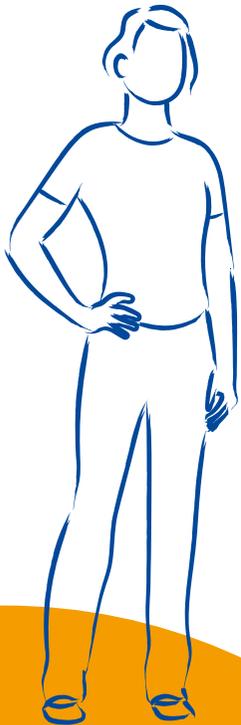
Alleinerziehende

Schwangere ab der 12. Woche

Dezentrale Warmwasserversorgung

**Im Einzelfall zu berücksichtigender, unabweisbarer,
nicht nur einmaliger Mehrbedarf**

Mittagessen in der Werkstatt/BFB/TFS



Einmalige Bedarfe – § 31 SGB XII und ergänzende Darlehen, § 37 SGB XII



Einmalige Bedarfe

- Erstausrüstung für die Wohnung, einschl. Haushaltsgeräten
! kann auch bei Umzug in größere Räume möglich sein
- Erstausrüstung für Bekleidung und bei Schwangerschaft und Geburt
- Anschaffung und Reparatur von orthopädischen Schuhen, Reparaturen von therapeutischen Geräten und Ausrüstungen

Ergänzende Darlehen

- Bei dringend notwendigen Anschaffungen, die vom Regelbedarf umfasst sind, kann ein zinsloses Darlehen gewährt werden
! Antrag notwendig



Verwendung des Regelbedarfs



Der Regelbedarf wird monatlich auf das Konto des Bewohners überwiesen.

**Bewohner
zahlt**

**Bewohner zahlt ein Teil des Regelbedarfs
an Einrichtung, z.B. für Lebensmittel**

**Bewohner
behält
mindestens**

**Bisheriger Barbetrag muss mindestens zur
Verfügung stehen.
(27 % Eckregelsatz – ab 2020: 121,50€)**

**Betrag für Bekleidung muss zusätzlich für
Ansparung beim Betroffenen verbleiben.
(ca. 32€)**



Kosten der Unterkunft – der Wohnvertrag



Jeder Bewohner schließt mit der Einrichtung einen Miet- oder Wohnvertrag ab. Im Vertrag werden unterschiedliche Flächen ausgewiesen.

| | | |
|---|--|--|
| Selbstgenutzte Flächen/ Gemeinschaftsflächen | Kosten trägt Bewohner | Flächen werden vom Bewohner genutzt. |
| Fachleistungsflächen | Kosten trägt Wohnstätte | Flächen an denen die Eingliederungshilfe erbracht wird, z.B. Therapieraum. |
| Mischflächen | Kosten tragen Bewohner und Wohnstätte | Nutzung durch Bewohner und Personal, z.B. Flure, Treppenhäuser. |
| Andere Flächen | Kosten trägt Wohnstätte | Stehen nur dem Personal zur Verfügung, wie Pausenraum. |



Flächen, die Bewohner gemeinsam nutzen, werden anteilig aufgeteilt.



| | |
|----------------------------|--|
| Grundsicherung | Kosten der Unterkunft <ul style="list-style-type: none">• angemessene Unterkunftskosten eines 1-Personen-Haushaltes – ab 1.1.2020 in Berlin 453,75€ |
| | Zuschlag 25 % entspricht in Berlin 567,19€, wenn vertragliche Regelungen, für <ul style="list-style-type: none">• Möblierung• Bestimmte Wohn- und Wohnnebenkosten• Strom, Instandhaltung von persönlichen Räumlichkeiten sowie Ausstattung mit Haushaltsgroßgeräten• Gebühren für Telekommunikation sowie Zugang zu Rundfunk, Fernsehen und Internet |
| Eingliederungshilfe | Weitere Kosten werden über die Eingliederungshilfe finanziert |



Die Trennung der Fach- und Regelleistungen wirkt sich auch in der Werkstatt aus.

Eingliederungshilfe

Über die Eingliederungshilfe werden Kosten getragen für

- Sächliche Ausstattung
- Personelle Ausstattung
- Erforderliche betriebsnotwendige Ausgaben

Beitrag des Mitarbeiters

Mitarbeiter trägt die Kosten für die Lebensmittel

- Zahlung der Kosten erfolgt direkt an die Werkstatt/
Tagesförderstätte
- Grundsicherung gewährt einen Zuschlag zum Regelsatz





Der Mitarbeiter/Teilnehmer erhält künftig eine taggenaue Abrechnung.

Die Kosten sind an die Werkstatt zu zahlen.

Grundsicherungsempfänger können für die Kosten des Mittagessens einen Mehrbedarf von 3,40€ täglich erhalten.

Zur Vereinfachung wird in den meisten Bescheiden von einer Teilnahme von 19 Tagen ausgegangen. Damit sind Urlaub und Feiertage bereits abgegolten.

Entstehen weitere Fehlzeiten, z.B. bei Krankheit, ist der Grundsicherungsträger zu informieren.

Zahlungen sicherstellen



An die Einrichtung und an die Werkstatt müssen regelmäßig Zahlungen geleistet werden, z.B. für das Essen, die Mietkosten oder Wahlleistungen.

Die Zahlungen können erfolgen:

Bei Hilfeempfängern auf Antrag durch Direktzahlungen des Sozialamtes an die Einrichtung und Werkstatt (! nur für bestimmte Zahlungen)

Erteilung eines SEPA-Lastschriftmandats für die Einrichtung oder Werkstatt

Einrichtung eines Dauerauftrags vom Konto des Betroffenen

Überweisung vom Konto des Betroffenen



Die Entscheidung, welche Zahlungsmöglichkeit in Anspruch genommen wird, liegt beim Betroffenen oder dessen Vertreter.

Zusammenfassung Trennung von Fach-und Regelleistung

Was ist zu tun?



1

Girokonto eröffnen

2

**Einkommen sicherstellen
Überleitung beenden, Anträge stellen, Kontoverbindung mitteilen**

3

**Mietvertrag abschließen und bei Hilfeempfängern
an Grundsicherungsamt weiterleiten**

4

**Mit dem Wohnträger klären welche Lebenshaltungskosten an
Träger zu zahlen sind**

5

Zahlungen sicherstellen

Existenzsichernde Regelleistungen – Rechenbeispiel



| Einkommen | | Bedarf / Grundsicherung | |
|---|-----------------|---|-------------------|
| Rente | 200,00€* | Regelsatz, RBS 2 | 389,00€ |
| Werkstattlohn (anrechenbarer Betrag) | 20,30€* | Mehrbedarf (Mz. G/aG) | 66,13€ |
| | | Mehrbedarf Mittagessen Werkstatt 3,40€ täglich | 64,60€ |
| | | Miete (Anteil Grundsicherung) | 567,19€* |
| Gesamt | 220,30€* | Gesamt | 1.086,92€* |

Bedarf abzgl. Einkommen = Anspruch Grundsicherung

$$1.086,92\text{€} - 220,30\text{€} \rightarrow 866,62\text{€}^*$$

(* fiktive Beträge und Summen zur Veranschaulichung)

Leistungen der Eingliederungshilfe



Leistungen für Wohnraum

Heilpädagogische Leistungen

Hilfsmittel

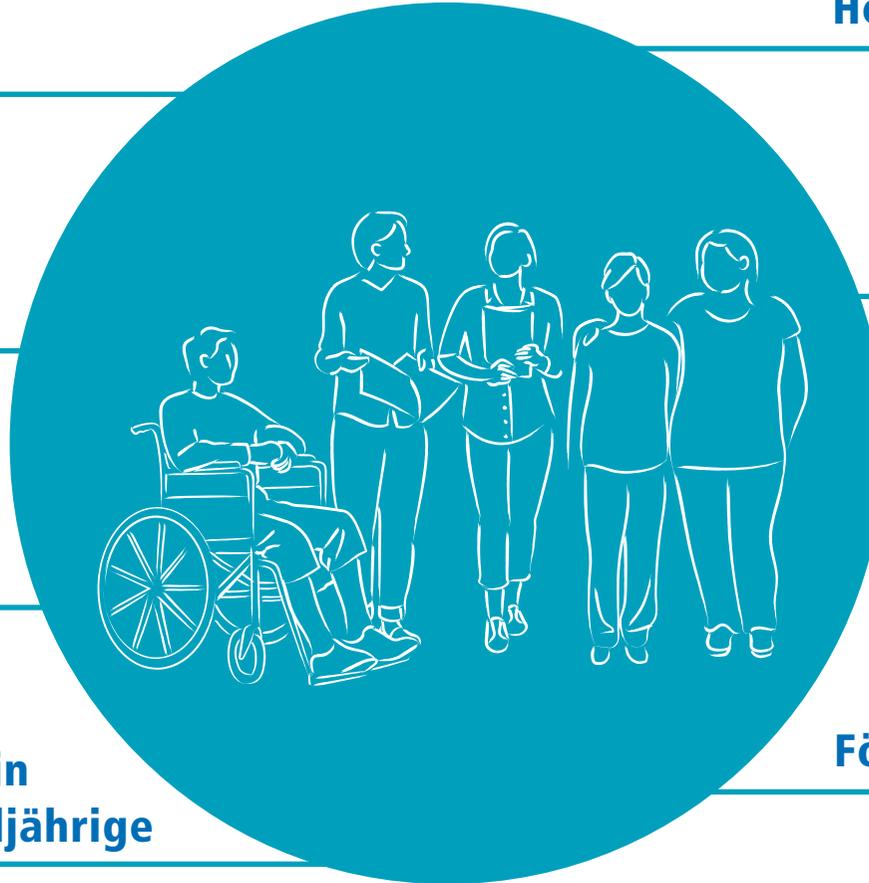
Besuchshilfen

Assistenzleistungen

Leistungen für die Mobilität

Leistungen zur Betreuung in einer Pflegefamilie für Volljährige

Leistungen zur Förderung der Verständigung

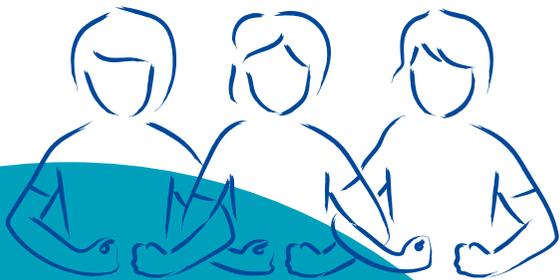
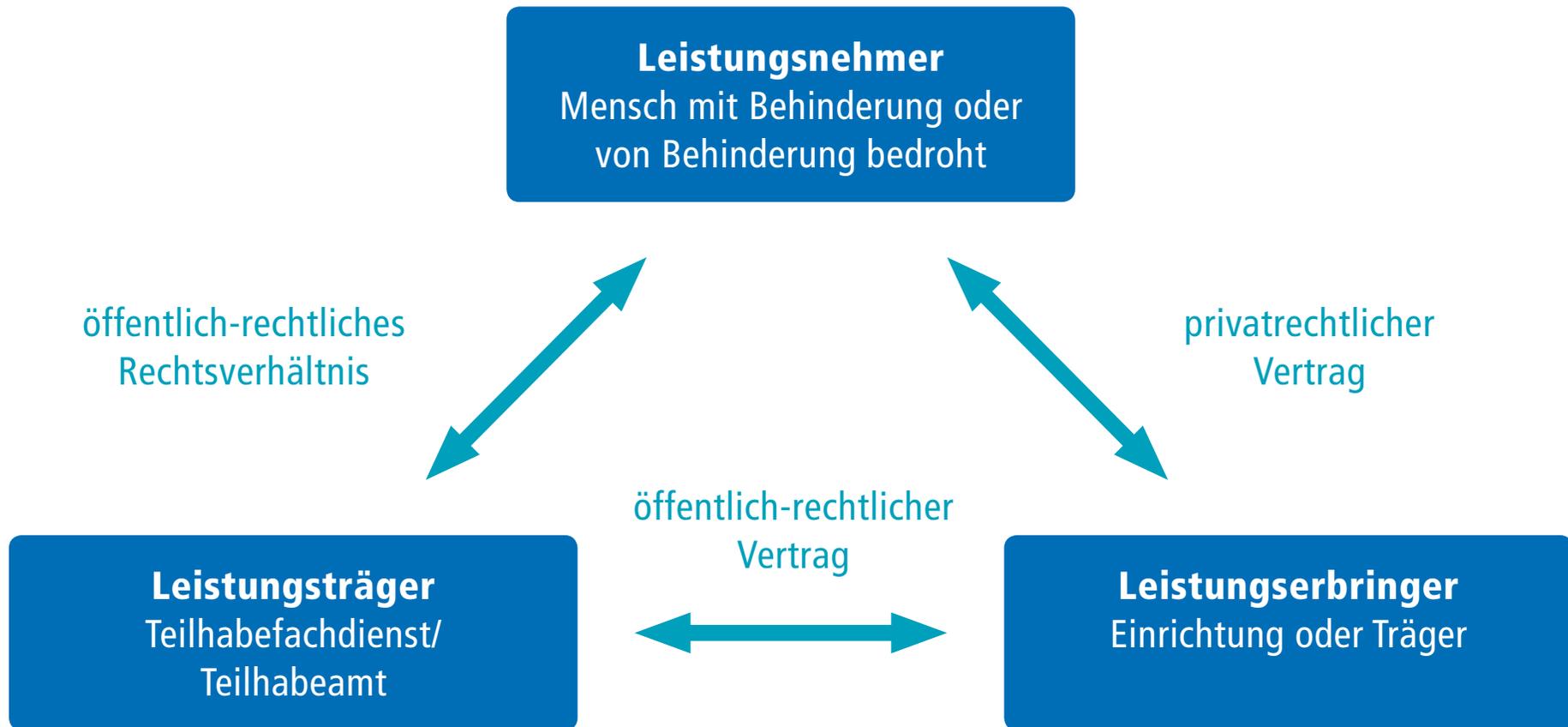


Der Leistungskatalog ist nicht abschließend.



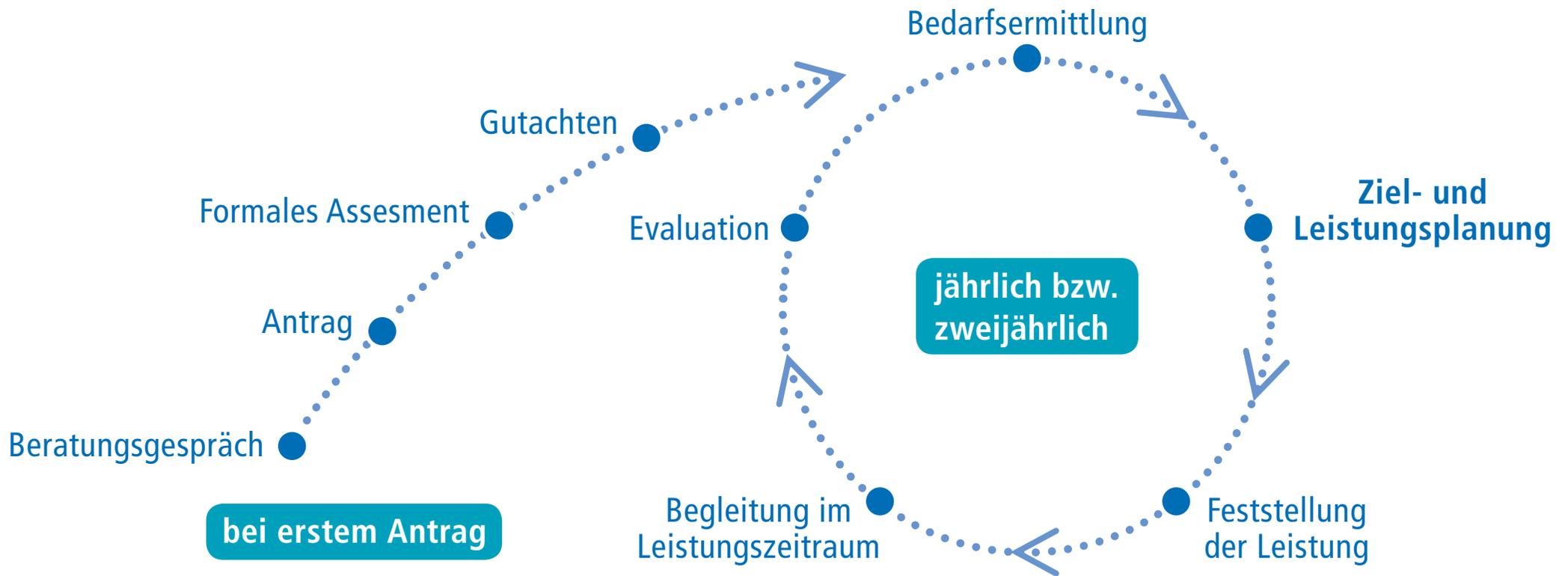
Anspruchsberechtigter hat ein Wunsch- und Wahlrecht.

Beteiligte im Verfahren der Eingliederungshilfe



Personenkreis wird voraussichtlich bis 2023 neu definiert.

Gesamtplan-/Teilhabeplanverfahren in der Eingliederungshilfe



Gesamt-/Teilhabeplanverfahren – Der Ablauf



Bei erstem Antrag

- Beratung und Klärung der beteiligten Rehaträger und des Vorliegens der Voraussetzungen

- Bedarfsermittlung vorrangig durch Gespräche mit den Fachberatern
- Begleitung durch Vertrauensperson ist möglich
- Bedarfsermittlung in Berlin erfolgt durch das Teilhabeinstrument Berlin (TIB)
- TIB ermittelt aktuelle Situation, Bedarfe, Ziele und Wünsche sowie Einschätzungen zur Teilhabe

Jährlich wird geprüft,

- ob Unterstützung mit den Zielen und der Leistung übereinstimmt

Spätestens nach 2 Jahren

- erfolgt eine neue Bedarfsermittlung





Anträge können bei allen Rehabilitationsträgern (kurz: Rehaträger) gestellt werden.

Anträge können schriftlich oder mündlich beim Teilhabefachdienst gestellt werden.

Bereits im Beratungsgespräch beim Teilhabefachdienst kann der Antrag mündlich gestellt werden.

Antrag kann auch bei jedem anderen Rehabilitationsträger gestellt werden.

Der Rehaträger muss über den Antrag entscheiden oder an einen anderen Rehaträger weiterleiten.

-  Rehaträger können sein: Krankenkasse, Bundesagentur für Arbeit, Rentenversicherung, Unfallversicherung, BVG, Kinder- und Jugendhilfe, Träger der Eingliederungshilfe.
-  Die Pflegekasse ist kein Rehaträger, kann aber mit Zustimmung des Betroffenen, am Verfahren beteiligt werden, wenn Leistungen bezogen werden.

Gesamt-/Teilhabeplanverfahren – Die Fristen



Das Verfahren muss in vorgeschriebener Zeit abgeschlossen sein.

Rehaträger ist
zuständig

+ muss über den
Antrag entscheiden

Rehaträger ist
nicht zuständig

Weiterleitung an zuständigen Rehaträger:
Frist 2 Wochen

Fristen zur Entscheidung:

Ohne Gutachten:
3 Wochen

Notwendiges Gutachten:
4 Wochen

Mehrere Rehaträger ohne Teilhabekonferenz:
6 Wochen

Mehrere Rehaträger mit Teilhabekonferenz:
2 Monate

Nächster Rehaträger entscheidet:
Fristen wie links



Weiterleitung nur maximal zweimal.
Der letzte Rehaträger muss entscheiden.



Der Anspruchnehmer muss sich bei Überschreiten folgender Grenzen an den Kosten der Eingliederungshilfe beteiligen.

Bei Einkommen aus Renten

- 22.932€ pro Jahr

Bei nichtversicherungspflichtigen Tätigkeiten

- 28.665€ pro Jahr

Bei Versicherungspflichtige Tätigkeiten

- 32.487€ pro Jahr

Von Beträgen über der jeweiligen Einkommensgrenze sind 2% als Kostenbeitrag zu zahlen.





In der Sozialhilfe und der Eingliederungshilfe gelten unterschiedliche Vermögensgrenzen, sog. Vermögensschonungen:

Bei Grundsicherungsbezug

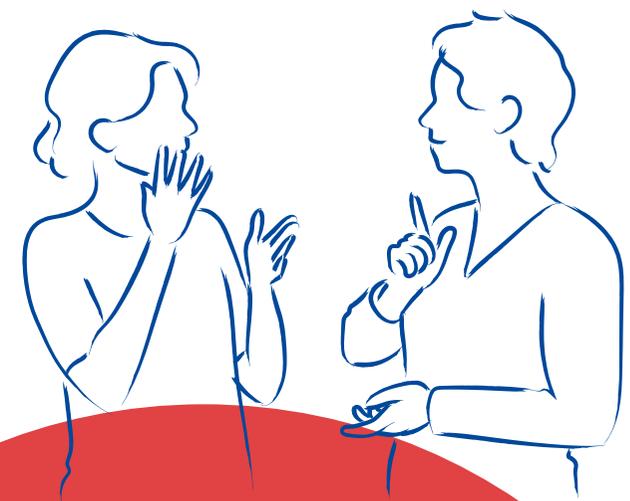
- 5.000€

Bei Eingliederungshilfe – ab 2020 150% der jährlichen Bezugsgröße

- ca. 57.330€



Bei der rechtlichen Betreuung gelten die Vermögensgrenzen der Grundsicherung.





Eltern und Kinder werden zukünftig finanziell entlastet.

Bislang mussten Eltern erwachsener Menschen mit Behinderung **einen Unterhaltsbeitrag zahlen**, wenn sie Eingliederungshilfeleistungen oder Grundsicherung erhalten haben.

Der Unterhaltsbeitrag wird zum 1. Januar 2020 gestrichen

Ausnahme: bei der Hilfe zur Pflege, Hilfe zum Lebensunterhalt und Grundsicherung, wenn das jeweilige Jahreseinkommen eines Elternteils über 100.000€ beträgt.

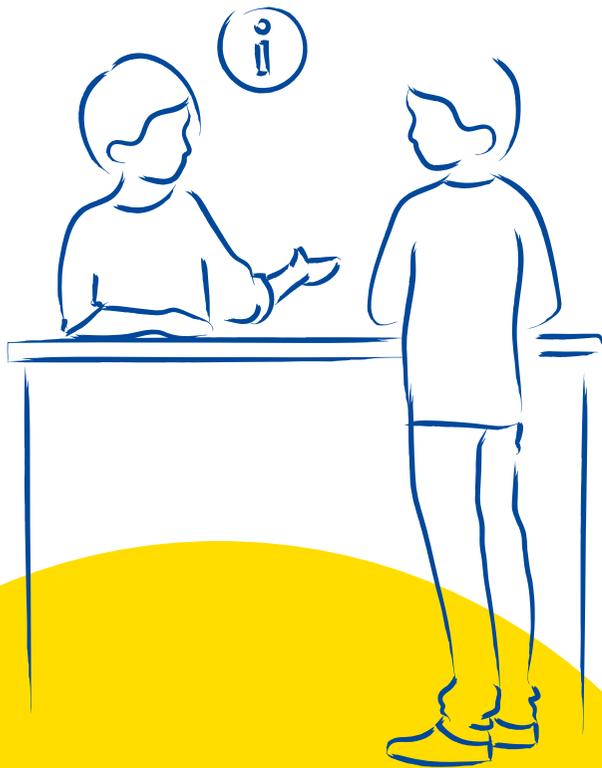


BTHG – wo erhalte ich Informationen, Hilfe und Unterstützung?



- Die Betreuungsvereine in ihrem Bezirk
→ www.berliner-betreuungsvereine.de/betreuungsvereine-in-berlin
- Ergänzende unabhängige Teilhabeberatungsstellen (EUTB)
→ www.teilhabeberatung.de
→ www.cooperative-mensch.de/fileadmin/Dokumente_Website/flyer_eutb-berlin.pdf
- Beratung durch die zuständigen Rehaträger und Rehaberungsstellen
- Beratung durch das Sozialamt und die künftigen Teilhabefachdienste
→ service.berlin.de/sozialaemter
- Sozialpsychiatrischen Dienste der Gesundheitsämter
→ www.berlin.de/lb/psychiatrie/hilfe-in-krise/sozialpsychiatrische-dienste-der-bezirke
- Beratungsstellen für Menschen mit Behinderung der Gesundheitsämter
→ service.berlin.de/standorte/gesundheitsaemter
- Senatsverwaltung für Integration, Arbeit und Soziales
→ www.berlin.de/sen/soziales
- Viele Leistungserbringer beraten ihre Klienten, deren Angehörige und Betreuer direkt.
Checklisten der Bundesvereinigung:
→
- Projekt des deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge e.V.
→ umsetzungsbegleitung-bthg.de
- Teilhabeinstrument Berlin (TIB)
→ umsetzungsbegleitung-bthg.de/w/files/umsetzungsstand/teilhabeinstrument-berlin-tib-version-1.0.pdf
→ www.berlin.de/sen/soziales/besondere-lebenssituationen/menschen-mit-behinderung/bundesteilhabe-gesetz/themenschwerpunkte

Wie beantrage ich notwendige Leistungen?



- Antrag auf Grundsicherung
 - www.berlin.de/sen/ias/service/formulare
 - service.berlin.de/dienstleistung/324394
- Antrag auf Wohngeld
 - service.berlin.de/dienstleistung/120656
- Antrag Eingliederungshilfe
(derzeit gültige Fassung)
Anlage 4 zum Antrag auf Sozialhilfe
 - www.berlin.de/sen/ias/service/formulare